

nen, daß unsere Werktätigen sehr viel auf dem Herzen haben. Durch das gegenseitige Aussprechen werden die Werktätigen schnell erkennen, daß ihr Staatsanwalt ihr Freund und ihr Helfer ist. Es wird ihnen bewußt werden, daß der Staatsanwalt ihres Staates nichts, aber auch gar nichts gemein hat mit dem Staatsanwalt des bürgerlichen Klassenstaates.

In Westdeutschland versuchen die Richter und Staatsanwälte der Bevölkerung einzureden, daß sie über den Dingen stünden, daß sie unabhängig von den Machtverhältnissen des Staates seien. In Wirklichkeit sind sie Diener des monopolistischen Bonner Separatstaates, sichern sie die im Besatzungsstatut und neuerdings in den Pariser Verträgen festgelegte Oberhoheit der amerikanischen Okkupationsmacht, dienen sie der Monopolherrschaft, helfen sie mit, das Selbstbestimmungsrecht und die demokratischen Freiheiten unserer westdeutschen Schwestern und Brüder brutal zu unterdrücken. In ihrem Kampf gegen die überwältigende Mehrheit der westdeutschen Bevölkerung schrecken sie nicht davor zurück, ihre eigenen Gesetze zu brechen, den staatsfeindlichen Aktionen Adenauers ein legales Mäntelchen umzuhängen, deutsche Patrioten wegen ihres Friedenskampfes hinter Kerkermauern zu bringen.

Anders der Staatsanwalt unserer Republik. In geduldiger Aufklärungsarbeit erläutert er den Werktätigen die Gesetze und Verordnungen ihres Staates, ob er nun über die Aufgaben der Allgemeinen Aufsicht spricht oder über die Probleme im Zivilrecht, ob er ein bedeutungsvolles Strafverfahren erläutert oder ein wichtiges neues Gesetz. Jede Aussprache muß dem Ziel dienen, das Vertrauen aller Werktätigen zu ihrem Staat weiter zu festigen und zu vertiefen, die Werktätigen unserer Republik im Kampf um die Erhaltung des Friedens, um die Einheit unseres Vaterlandes, im Kampf um die ständige Hebung des Wohlstands und des Glücks unserer Menschen zu aktivieren.

Welche Erfolge wir für die weitere Festigung und Vertiefung des Vertrauens der Werktätigen zu ihrem Staat, für die weitere Stärkung der demokratischen Gesetzlichkeit durch die justizpolitische Massenarbeit erzielen können, zeigte sich besonders bei der Popularisierung des Entwurfs eines neuen Familiengesetzbuches und in der Vorbereitungsarbeit zu den Wahlen am 17. Oktober 1954.

Diese Erfahrungen führen uns dazu, den einmal beschrittenen Weg planmäßig auszubauen, um über die justizpolitische Massenarbeit einen wesentlichen Erfolg auch auf den Gebieten der Allgemeinen Aufsicht sowie des Zivilrechts zu erreichen.

Wollen wir als Staatsanwälte diese Verpflichtung in Ehren erfüllen, so müssen wir uns darüber im klaren sein, daß es nicht genügt, wenn sich die Werktätigen vertrauensvoll an den Staatsanwalt mit ihren Beschwerden und Nöten wenden, um Rat und Hilfe zu erhalten. Um wirkliche Hilfe, um einen richtigen Rat geben zu können, muß der Staatsanwalt wissen, worauf es im einzelnen konkreten Falle ankommt, und er muß es verstehen, seine Entscheidungen und Ratschläge unseren werktätigen Menschen verständlich zu machen: sie müssen als richtig erkannt werden und müssen die werktätigen Menschen überzeugen.

Um aber überzeugend wirken zu können, müssen wir uns durch intensives Studium der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Verordnungen unserer Regierung, der Gesetze unserer Volkskammer, Kenntnis der Gesetze, der Zusammenhänge der gesellschaftlichen Entwicklung, ein umfassendes Wissen erwerben. Das ist die grundlegende Voraussetzung auch bei der Realisierung unserer Verpflichtung. Wir lernen und studieren, um uns in den gesellschaftlichen Zusammenhängen richtig zu orientieren, d. h. Orientierung auf dem Wege des Friedens, der allseitigen Entwicklung der Demokratie, der Einheit unseres Vaterlandes, dann wird uns die Arbeit leichter und die Erfolge werden größer werden.

Beherzigen wir die Worte des großen sowjetischen Erziehers Kalinin, der auf der Festsitzung zum 10. Jahrestag des Obersten Gerichts der UdSSR sagte: „Wenn der Richter ein guter Marxist, Dialektiker, ein erfahrener praktischer Arbeiter, ein gebildeter, seiner Sache kundiger Mensch ist, dann kann man kühn sagen, daß 90 Prozent seiner Entscheidungen positive politische Bedeutung haben werden, daß sie eine der besten Formen der Popularisierung der sowjetischen Gesetze und Direktiven der Partei sein werden.“

Das, was Kalinin für die Richter sagte, gilt ebenso für die Staatsanwälte unserer Republik, von denen unsere werktätigen Menschen verlangen, daß sie mit Argusaugen über die Einhaltung der Gesetzlichkeit wachen. Arbeiten wir tagtäglich an uns, daß wir solche Staatsanwälte werden, erfahrene politische Arbeiter, gute Marxisten, Propagandisten unserer Arbeiter- und Bauernmacht, dann werden wir einen wesentlichen Teil zur Lösung der Lebensfragen unserer Nation beitragen: dann dürfen wir auch mit Stolz den Namen „Staatsanwalt des Volkes“, „Arbeiter der Verwaltung“ tragen.

Genossen Staatsanwälte, an die Arbeit, denn so wie wir heute arbeiten, wird morgen der Staat der Arbeiter und Bauern aussehen.

FLEMMING

WARMUTH

Staatsanwalt des Bezirks Dresden

## Strafverfahren und -urteil nach Aufhebung und Zurückverweisung

Von Dr. HEINRICH LÖWENTHAL, Oberrichter am Obersten Gericht, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Die Durchsicht von Entscheidungen, die nach Aufhebung des Urteils eines unteren Gerichts und Zurückverweisung der Sache an dieses Gericht ergangen sind, zeigt, daß noch immer Unklarheiten über Umfang und Bedeutung des erneuten Verfahrens bestehen, die häufig zu einer Reihe von Fehlern bei der Bearbeitung der Strafsache durch das nunmehr wieder zuständig gewordene Gericht führen. Diese Fehler liegen vorwiegend in der ungenügenden Beachtung der Tatsache, daß ein vom übergeordneten Gericht nachgeprüftes Urteil möglicherweise nur in begrenztem Umfang aufgehoben worden ist, sowie darin, daß das untere Gericht die ihm erteilten bindenden Weisungen nicht oder nur formal berücksichtigt. Beide Fehler sind in letzter Wurzel auf eine ungenügende Klarheit darüber zurückzuführen, daß in diesen Fällen der selbständigen Entscheidung der Sache durch das nunmehr wieder zuständig gewordene Gericht bestimmte Grenzen gezogen worden sind.

I

Urteile in Strafsachen, die bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses nach Ansicht der Prozeßparteien bzw. der Kassationsberechtigten erkennbar unrichtig oder aber unrichtig zustande gekommen waren, können nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Rechtsmittel- bzw. Kassationsverfahren vom zuständigen Gericht nachgeprüft und, falls sich die Unrichtigkeit bestätigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 292 bzw. 312 Abs. I StPO im Wege der Selbstentscheidung abgeändert werden. Liegen jedoch die Voraussetzungen einer Selbstentscheidung nicht vor — und so ist es in der Mehrzahl der Fälle —, muß das mit der Nachprüfung befaßte Gericht die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zurückverweisen. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen muß also ein Gericht ein zweites Mal in der gleichen Strafsache tätig werden.